

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom 25. November 2021

betreffend

Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die Lehrpersonen

I.

Die epidemiologische Lage bleibt weiter angespannt und wird sich angesichts der Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Verlagerung des Lebens in die Innenräume sowie den kommenden Festtagen und den damit verbundenen Aktivitäten (Weihnachtseinkäufe und -essen, private Treffen und Feiern usw.) weiter zuspitzen. Die Zahl der Neuansteckungen steigt seit Mitte Oktober 2021 in der gesamten Schweiz wieder signifikant an. Am 16. November 2021 wurden 4'297, am 17. November 2021 5'981, am 18. November 2021 6'017, am 19. November 2021 6'169, am 22. November 2021 14'590, am 23. November 2021 6'354 und am 24. November 2021 8'585 Neuansteckungen gemeldet. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt in der Schweiz gegenwärtig bei 777 (Stand 23. November 2021). Seit letzter Woche steigt auch die Belegung der Intensivstationen mit Covid-19 Patientinnen und -Patienten signifikant mit 14% pro Woche (Stand 16. November 2021). Auch im Kanton Solothurn sind die Fallzahlen in den letzten Tagen und Wochen markant angestiegen. So wurden in der Woche 44 insgesamt 471, in der Woche 45 722 und in der Woche 46 1'042 Neuinfektionen verzeichnet. Die 14 Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Solothurn liegt bei 633 (Stand 22. November 2021). Da der Anteil der positiv getesteten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl getesteter Personen (Positivitätsrate) deutlich zugenommen hat, ist auch die Dunkelziffer erheblich angestiegen.

Auch wenn die Situation in den kantonalen Spitälern derzeit noch nicht besorgniserregend ist, kann sich dies erfahrungsgemäss rasch ändern. Die derzeit dominierende Delta-Variante verursacht schwerere Verläufe als die zuvor in der Schweiz dominierenden Stämme. In einer grossen Studie in England hatten Patientinnen und Patienten mit der Delta-Variante im Vergleich zu Patientinnen und Patienten mit der ursprünglichen Alpha-Version ein mehr als doppelt so hohes Hospitalisationsrisiko. Die Delta-Variante macht aktuell 100% der relevanten Virusvarianten aus (Stand 24. November 2021, 7-Tagesschnitt vom 12. November 2021).

Die 14-Tages-Inzidenz ist in den Alterskategorien 10-19 nach wie vor am höchsten. Gleichzeitig weist diese Alterskategorie die niedrigste Impfquote auf. Lediglich 40% der 10-19-Jährigen sind vollständig geimpft. Die aktuelle epidemiologische Entwicklung der letzten Wochen spiegelt sich denn auch in den Schulen wieder. Die Situation an den Schulen der Sekundarstufe I ist durch einen starken Anstieg der Covid-19-Fälle und der dadurch notwendigen Quarantäne- bzw. Isolationsmassnahmen gekennzeichnet. So befanden sich in der Kalenderwoche 44 insgesamt 125 Schülerinnen und Schüler sowie acht Klassen der Volksschule in Quarantäne. 21 Schülerinnen und Schüler befanden sich in Isolation. In der Kalenderwoche 45 befanden sich bereits 230 Schülerinnen und Schüler sowie 16 Klassen in Quarantäne. 50 Schülerinnen und Schüler mussten sich in Isolation begeben. In der Kalenderwoche 46 waren es sodann 302 Schülerinnen und Schüler sowie 20 Klassen, die sich in Quarantäne begeben mussten. 67 Schülerinnen und Schüler befanden sich in Isolation (Stand 22. November 2021).

Das Departement für Bildung und Kultur hat gemeinsam mit dem Departement des Innern (nachfolgend: DDI) im Schulbereich betreffend die Eindämmung des Coronavirus einen gemeinsamen Orientierungsrahmen mit aufeinander abgestimmten Massnahmenplanungen für die Zeit nach den Herbstferien 2021 erarbeitet. So soll je nach Partizipationsgrad der Schülerinnen und Schüler an repetitiven Covid-19 Testungen bei einer oder mehreren Infektionen mit Covid-19 pro Klasse im Hinblick auf einen ordnungsgemässen Schulbetrieb sowie zur Entlastung des Familiensystems ab der 5. Klasse Primarschule bis und mit Sekundarstufe I anstelle einer Klassenquarantäne jeweils eine temporäre Maskentragpflicht für die Klasse angeordnet werden. Aufgrund der sich zuspitzenden epidemiologischen Lage und steigenden Fallzahlen an Schulen wurden im Oktober und November 2021 17 temporäre Maskentragpflichten für Klassen bzw. ganze Schulstufen verfügt.

Trotz der zahlreich getroffenen Massnahmen (Teilnahme an repetitiven Testungen mit hoher Beteiligung, Ausbruchsuntersuchungen, temporäre Maskentragpflichten sowie als letzte Massnahme Quarantäne- bzw. Isolationsanordnungen) konnte die Lage in der Sekundarstufe I angesichts der hohen Fallzahlen in der ganzen Bevölkerung noch nicht beruhigt werden.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur am 24. November 2021 an die Vorsteherin des DDI und beantragte die Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für die Lehrpersonen.

II.

1.

1.1 Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]). Die Kantone können diese Aspekte folglich vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2 Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des DDI die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1^{bis} und § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143, E. 7.4).

1.3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und für die Lehrpersonen in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann ferner abgelegt werden:

- im Unterricht, sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind,
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen eine Gesichtsmaske tragen,
- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu

verzichten ist,

- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler oder eine Lehrperson nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen,
- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht können in den Schutzkonzepten für die Sekundarstufe I geregelt werden.

3. Die bis und mit 24. Dezember 2021 geltende Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für die Lehrpersonen ist eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme, um die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen respektive den Präsenzunterricht sowie den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten, und dient damit schliesslich der Sicherstellung der Erreichung der Bildungsziele. Durch die Maskentragpflicht wird zudem dem Risiko, dass das Virus von der Schule in die Familie getragen wird, entgegengewirkt. Die Maskentragpflicht stellt lediglich einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Zudem wird durch die betreffende Massnahme das Vertrauen der Bevölkerung in einen geordneten, der gegenwärtigen Covid-19-Epidemie angemessen Rechnung tragenden Schulbetrieb gestärkt sowie die Planungssicherheit erhöht. Ausserdem müssen die angeordneten Quarantänemassnahmen bei bestehender Maskentragpflicht weniger häufig eingesetzt werden bzw. besteht durch eine entsprechende Maskentragpflicht die Möglichkeit, eine Quarantäne der ganzen Schulklasse resp. von mehreren Schulklassen zu verhindern, was es angesichts der bevorstehenden Schulferien unbedingt zu vermeiden gilt. Durch die Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Schulbetriebs wird sodann das Familiensystem entlastet und einer durch eine allfällige Quarantäne begründete psychische Belastung einzelner Kinder und Jugendlicher entgegengewirkt.

Es liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, wenn der Präsenzunterricht und ein geordneter Schulbetrieb trotz Epidemie aufrechterhalten wird und die Erreichung der Bildungsziele sichergestellt ist; dies insbesondere auch angesichts der anstehenden Schulferien. Die Maskentragpflicht stellt das mildeste Mittel dar, um diese Zwecke zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Maskentragpflicht dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie der Lehrpersonen Rechnung getragen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine für Innenräume geltende Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen selbst während der Normalisierungsphase als verhältnismässig erachtet (vgl. Grundlagenpapier BAG, Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention in obligatorischen Schulen in der Phase 3, Stand 22. Juni 2021, S. 5).

4. Die vorerwähnte Massnahme tritt am Montag, 29. November 2021, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 24. Dezember 2021.

5. Die noch geltenden Allgemeinverfügungen betreffend eine temporäre Maskentragpflicht werden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die betreffenden Lehrpersonen per 29. November 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt. Die geltenden Anordnungen für andere Schulstufen (beispielsweise Klassen der Primarschule) sind davon nicht betroffen und bleiben entsprechend bestehen.

6. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es

aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

7. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für die Lehrpersonen gilt eine Maskentragpflicht im Sinne der Erwägung 2.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 29. November 2021, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 24. Dezember 2021. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die noch geltenden Allgemeinverfügungen betreffend Anordnung einer temporären Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für betreffende Lehrpersonen werden per 29. November 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt. Andere Anordnungen betreffend eine temporäre Maskenpflicht sind davon nicht betroffen.
4. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Dr. med. Bettina Dübi
Stv. Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.